

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 13. August 2020

Mitteilungsvorlage - M/0059/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	01.09.2020	
Sozialausschuss	22.09.2020	
Jugendhilfeausschuss	29.09.2020	

Information zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Sachverhalt

Die Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde im UA JHPI vom 28.01.2020 thematisiert. Im folgenden UA Jugendhilfeplanung wurde die Verwaltung gebeten, zum aktuellen Stand für die nächste Sitzung eine Mitteilungsvorlage einzubringen:

Gemäß Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vom 10.02.2020 (Masernschutzgesetz) und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) gilt ab 1. März 2020 in Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich eine Impfpflicht gegen Masern (§ 20 Abs. 8 IfSG).

Das Bundesministerium für Gesundheit: „Impfpflicht soll Kinder vor Masern schützen. Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Das ist Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Mit dem Inkrafttreten gilt für Menschen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager) eine Impfpflicht gegen Masern.“

Damit verbunden ist eine Nachweispflicht der in den gesetzlich festgelegten Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen) betreuten Personen und der in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen tätigen Personen (z. B. Beschäftigte, Dienstleister, ehrenamtlich Tätige) gegenüber den Leitungen dieser Einrichtungen (§ 20 Absätze 9 bis 11 Infektionsschutzgesetz).

Als Nachweis kommen in Betracht: ein Impfausweis, eine Impfbescheinigung, ein ärztliches Zeugnis, z. B. eine ärztliche Dokumentation über Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, aber auch ein ärztliches Zeugnis über Masernimmunität oder medizinische Kontraindikationen oder auch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder anderen maßgeblichen Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut ist der Nachweis vorzulegen. Damit genügen die Einsichtnahme durch die Einrichtungsleitung und der Vermerk in der Dokumentation der Einrichtung, dass der Nachweis vorgelegen hat.

Allgemeines (Quelle: FAQ Bundesministerium für Gesundheit, Auszüge)

Wann muss der Impfschutz nachgewiesen werden?

Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Alle, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Wer muss den Impfschutz nachweisen?

Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung arbeiten. Dazu gehören Kitas, Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG). Den Nachweis erbringen müssen auch Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim (§ 33 Nummer 4 IfSG) betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) untergebracht sind. Außerdem werden von dem Gesetz Personen erfasst, die in den genannten Einrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätig sind.

Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen?

Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wie wird der Nachweis erbracht?

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Kinder, die schon vor dem 01.03.2020 im Kindergarten und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat. Entsprechendes gilt auch für das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen.

Ab wann ist man in einer betroffenen Einrichtung tätig? Sind auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten erfasst?

Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind erfasst.

Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorlegen:

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann auch bestimmen, dass der Nachweis nicht bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern beim Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen erst bis zum 31. Juli 2021 kontrolliert werden.

Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge müssen bereits vier Wochen untergebracht sein und haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung innerhalb von vier weiteren Wochen oder, wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut werden oder untergebracht sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 den Nachweis vorzulegen.

Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungs-pflicht unterliegen. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, und bei Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge muss das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden.

Was geschieht bei schulpflichtigen Kindern und unterbringungspflichtigen Personen?

Wenn der Nachweis bei einem Schul- oder Unterbringungspflichtigen nicht vorgelegt wird, muss die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dem Gesundheitsamt müssen personenbezogene Angaben übermittelt werden. Dabei gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Widerspricht die Masernimpfpflicht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masernschutzimpfungen nicht betreut werden kann.

Müssen die Kosten für die Schutzimpfung selbst getragen werden?

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Hinweise des Landesverwaltungsamtes/Landesjugendamt, Auswirkungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Für Kinder und Jugendliche in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Impfschutz gegen Masern nachzuweisen. Der Nachweis ist ebenfalls von Mitarbeiter*innen zu erbringen, welche nach dem 31.12.1970 geboren wurden und in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind (§ 20 Abs. 8 IfSG).

- Das Gesundheitsamt kann bei Nichtvorlage des Nachweises bei ihm zu einer Beratung laden und die Person zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern (§ 20 Abs. 12 IfSG). Zusätzlich kann ein Bußgeld verhängt werden (§ 20 Abs. 12 IfSG). Das Bußgeld kann auch gegenüber der Einrichtung verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder und Mitarbeiter*innen zulässt (§ 73 IfSG).

- Das Gesundheitsamt kann einer Person, die innerhalb einer angemessenen Frist keinen Nachweis vorlegt, untersagen, dass sie die Räume der Einrichtungen nach § 33 IfSG betritt oder dort tätig wird (§ 20 Abs. 12 IfSG).

Ausnahmeregelungen zur Nachweiserbringung in Heimen nach § 33 Nr. 4 IfSG:

Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge müssen bereits vier Wochen untergebracht sein und haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung innerhalb von vier weiteren Wochen oder, wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut werden oder untergebracht sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 den Nachweis vorzulegen (Ausnahmen: Bei kurzfristigen Betreuungen - Inobhutnahmen und Kurzzeitpflege unter 4 Wochen - besteht keine Nachweispflicht.)

Aus der Gesetzesbegründung: „Eine Masernimpfpflicht darf nicht dazu führen, dass eine Inobhutnahme und nachfolgende Unterbringung, sowie stationäre Erziehungshilfe aus Kinderschutzgesichtspunkten unterbleibt, weil kein hinreichender Impfschutz des betreffenden Kindes oder Jugendlichen beziehungsweise nachgewiesen werden kann. Daher wird für in Heimen betreute Personen eine vierwöchige Übergangszeit festgesetzt, nach der diese Person erst einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen“.

Dokumentationshilfen und Musterschreiben sind auf der Website des Landesjugendamtes abrufbar.

Hinweise des Landeschulamtes (Quelle: Bildungsserver LSA, auszugsweise)

Die Nachweispflicht betrifft alle allgemeinbildenden Schulen und alle anderen Schulen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden. Alle Schülerinnen und Schüler und die Personen, die in diesen Schulen tätig werden und nach 1970 geboren sind, müssen zukünftig gegen Masern geimpft sein oder ihre Immunität nachweisen.

Grundsätzlich besteht die Nachweispflicht gegenüber der Leitung der jeweiligen Schule. Alle Schülerinnen und Schüler und die Personen, die in der Schule tätig werden sollen, haben vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

- einen Impfnachweis,
- ein ärztliches Zeugnis über Immunität oder eine medizinische Kontraindikation oder
- eine Nachweisbestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung.

Der Nachweis des Masernschutzes für Schülerinnen und Schüler ist in der Schule zu überprüfen und zu dokumentieren.

Nachweis mit Beginn der Schulpflicht:

Gemäß § 34 Abs. 11 IfSG wird der Impfstatus im Rahmen der Einschulungsuntersuchung überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Schulleitung der aufnehmenden Schule mitgeteilt. Dies wird in der Schule entsprechend dokumentiert.

Die entsprechende Dokumentation erfolgt ebenso bei Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Einschulungsuntersuchung der Nachweis nicht erbracht wurde. Hierüber ist das Gesundheitsamt dann bereits informiert.

Nachweis beim Wechsel der Schule:

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb einer Schulform, übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule die entsprechende Dokumentation. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform, übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung der aufnehmenden Schule die entsprechende Dokumentation.

Übergangsregelung bis 31.07.2021

Innerhalb der Übergangszeit bis zu 31.07.2021 ist schrittweise der Masernschutz für die bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler zu überprüfen.

Wer erst nach 1.3.2020 die Tätigkeit an einer Schule aufnimmt, hat vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung den Nachweis zu erbringen.

Meyer
Fachbereichsleiterin